

Zigarren, 250–500 Zigaretten bei 1 Gefangenen) und Handwerkszeug gefunden. Die Gegenstände werden unter den Kleidern, in den Hosen, in der Mütze und im Mantelrand verborgen. Die im Lager zurückgebliebenen Gefangenen erwarten das Eintreffen dieser Kommandos ab und beginnen sofort mit ihnen den Handel. Da die Baracken als für diesen Zweck unsicher gelten, werden die Geschäfte in den Latrinen oder auf den Lagerstraßen vorerst mündlich abgeschlossen, später erfolgt dann die Übergabe der Sachen, wobei die Händler ihre Verstecke den Nichtbarackenangehörigen gegenüber streng geheim halten.<sup>16</sup>

Den Gefangenen gelang es auch, sich stunden- und nacheinanderweise aus dem Lager zu entfernen, Liebesverhältnisse mit Frauen aus der Zivilbevölkerung zu unterhalten und, wie schon angesprochen, umfangreiche Fluchtorganisationen aufzubauen.

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Michael Scherl: Das Kriegsgefangenenlager in Puchheim im Ersten Weltkrieg. Puchheim 1984.

<sup>2</sup> Ralf Heimath: Sobolev und Yeremeni. Russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges auf dem Jexhof und im Landkreis Fürstenfeldbruck. Fürstenfeldbruck 1992.

<sup>3</sup> Wolfgang Gierstorfer: Das Lager Geltendorf. Eine Außenstelle des Kriegsgefangenenlagers Puchheim im Ersten Weltkrieg. Amperland 29 (1993) 10–14.

<sup>4</sup> StAMü LRA 85787.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Scherl 25.

<sup>7</sup> Scherl 17.

<sup>8</sup> BayHStA Stv. Gen.-Kdo I AK 1335 Erfahrungsberichte der Verbindungsoffiziere.

<sup>9</sup> StAMü LRA 84788.

<sup>10</sup> BayHStA Stv. Gen.-Kdo. I AK 1335.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Scherl 20.

<sup>13</sup> Feldpostkarte Lager Geltendorf (Sammlung des Verfassers).

<sup>14</sup> Feldpostkarte Lager Puchheim (Sammlung des Verfassers).

<sup>15</sup> BayHStA Stv. Gen.-Kdo. I AK 1335.

<sup>16</sup> Ebenda.

Anschrift des Verfassers:

Wolfgang Gierstorfer, Jengener Straße 19, 86807 Buchloe

## Die Kranzberger Weber wollen nicht als unehrlich gelten

Von Karl Mayer

### Entstehung und Umfang des Gerichts Kranzberg

Die Entstehung des Kranzberger Gerichts dürfte wohl darauf zurückgehen, daß der bayrische Herzog zur Sicherung des Amperübergangs auf erhöhter Stelle, einem mit weitem Rundblick auf das Ampertal ausgestatteten Platz, durch einen Ministerialen, den »Chranichsperger«, eine Burg errichten ließ. Bis etwa 1220 läßt sich die »Burghut« der »Chranichsperger« nachweisen. Zwischen 1229 und 1231 befand sich der »Hof« im späteren Kranzberg in unmittelbarem herzoglichen Besitz. Zu dieser Zeit hatte ein vom bayrischen Herzog bestellter Richter bereits dort seinen Sitz. Mit der Schaffung eines festen Richtersitzes war aber auch die Errichtung einer Gerichtsschranne in Kranzberg verknüpft, die im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zum ständigen Hochgericht für das ganze Landgericht wurde. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kann man von einem »fertigen« Gericht Kranzberg sprechen, das in seinen Außengrenzen und seiner Untergliederung, von geringfügigen Änderungen abgesehen, dann bis 1803/04 bestand<sup>1</sup>.

Das Gericht Kranzberg umfaßte 1760 die Ämter Tünzhausen, Allershausen, Indersdorf, Langenbach und das Amt am Gfild (Garching), wobei jedes Amt in Hauptmannschaften untergeteilt war, und diese sich wiederum aus verschiedenen Orten zusammensetzten.

### Drei Galgen für das Gericht Kranzberg

Zur Exekution der zum Tode durch den Strang verurteilten Malefikanten sind im 17. Jahrhundert im Kranzberger Gericht drei Galgen an verschiedenen Standorten nachweisbar. Ganz im östlichen Teil des Gerichtsbezirks stand auf einer Anhöhe bei Schmidhausen in der Nähe von Langenbach der erste an der Straße von Freising nach Landshut. Der zweite befand sich an der sehr beleb-

ten Straße von Freising nach München bei der Ortschaft Dietersheim. Den dritten hatte man schließlich an einer Kreuzung dreier Straßen, die von Freising nach Dachau, von Aichach nach Freising und von Pfaffenhofen nach München führten, bei dem Weiler Göppertshausen, unweit von Fahrenzhausen, aufgestellt<sup>2</sup>.

Der Sinn und Zweck des Standorts von Galgen an stark frequentierten Straßen bestand natürlich in der Erzielung eines großen Abschreckungseffektes auf möglichst viele Passanten. Neben den »zivilen« Halsgerichten existierten noch eine Reihe anderer, die ausschließlich für die Justifizierung straffälliger Soldaten bestimmt waren. So ist es verständlich, daß sich mancher Reisende in Altbayern des 17. und 18. Jahrhunderts über solche »Zier« an den Straßen, welche ansonsten so schöne landschaftliche Ausblicke zu bieten hatten, erstaunt und auch entsetzt äußerte<sup>3</sup>.

Es war ja nicht immer nur das leere und drohende Galgengerüst, das Angst und Schrecken verbreiten sollte, sondern man ließ die Gehenkten so lange am Seil oder an der Kette hängen, bis sie buchstäblich verfault herunterfielen. Nur besonders reuigen Sündern wurde das Privileg zuteil, unmittelbar nach der Hinrichtung abgenommen und geweihter Erde übergeben zu werden.

Aus den Amtsrechnungen läßt sich erschließen, daß diese Hochgerichte<sup>4</sup> von respektabler Größe und nicht zu übersehen waren. Höhe und Breite waren etwa gleich, nämlich 3 Meter. Die Dicke der beiden Tragsäulen wurden mit 20 Zoll (1 Zoll = 3 cm) und die des Querbalkens mit 9 Zoll angegeben. Zur Verankerung der beiden mächtigen Standsäulen wurde jeweils eine Grube von gut 2 Meter Tiefe und knapp 2 Meter Breite und Länge ausgehoben. Die Halterung des Querteils an den beiden Senkrechtheiten wurde durch starke Eisenbänder gesichert. Als Material zur Gewährleistung einer mög-

lichst langen Haltbarkeit fand Eichenholz Verwendung. So brachten es die beschriebenen Hochgerichte, trotzdem sie tagtäglich im Freien dem Wetter ausgesetzt waren, immerhin durchschnittlich auf eine Lebensdauer von etwa 30 Jahren.

#### *Schwierigkeiten mit der Beschaffung des Holzmaterials*

Nun war es auch früher schwierig – wenngleich die Wälder ausgedehnter und nicht krank wie heute waren – Eichenstämme von dieser Größe im Umkreis der beschriebenen Galgenstandorte aufzufinden. Am günstigsten gestaltete sich der Erwerb und die Herbeischaffung der verlangten Hölzer noch für das Schmidhauser Hochgericht. Dort hatte man, als der Galgen 1610 »niedergefault und umgefallen« war, »aus dem Gehölz, die Hagenau [bei Isareck] genannt, unter der Verwaltung des Kastners von Landshut« stehend, das nötige Ersatzmaterial erwerben können.

Im Jahre 1620 stand der Pfleger von Kranzberg vor dem gleichen Problem, »als das Hochgericht in der Nähe von Dietersheim, Alters halber, am Holzwerk alles verfault, durch den großen Sturmwind fast ganz niedergeworfen« war. Nun gab es in der Nähe keine Waldungen in kur-bayerischem Besitz, auf die man zurückgreifen konnte. Doch wurde kurzfristig eine Alternative ausfindig gemacht. »Das Kloster Weihestephan hat nicht weit davon bei der Einöde Hollern ein schönes Gehölz mit Eichenstämmen, in welchem der vorübergegangene Sturmwind ohnedies ziemlichen Schaden angerichtet und viele Bäume niedergeworfen hat, die dafür tauglich wären.«<sup>5</sup> Doch auf Anfragen erhielt der Kranzberger Gerichtsbeamte von Abt Georgius von Weihestephan rundweg einen Korb, »dieweilen mir als christliche Person zu dergleichen Werk die Beförderung zu tun nicht gebührt.«<sup>6</sup> Der Kranzberger Pfleger, der diese Abfuhr offensichtlich »nit verhofft hatte«, war sichtlich verärgert, um so mehr, als er bei älteren Leuten in Erfahrung gebracht hatte, »es sei ihnen wohl wissentlich, daß ungefähr vor 40 Jahren, als das jetzt verfaulte Hochgericht aufgestellt wurde, gar wohl Eichenholz aus der Einöde Hollern hergegeben, das durch Scharwerkdienste herbeigebracht wurde.«<sup>7</sup> Als der unschlüssige Pfleger nicht wußte, wie er sich mit der dringend notwendigen Anschaffung der Eichen weiterhin verhalten solle, erhielt er von der Hofkammer Herzog Maximilians die Auskunft, er »soll das hiezü bedürftige Holz anderwärts, wie er könne bestellen und zur Hand bringen«. Der Weihestephaner Abt aber hatte es tunlichst vermieden, mit einem anrühigen Objekt wie dem Galgen, auch nur im entferntesten in Verbindung gebracht zu werden.

#### *Der Tod am Galgen, die »unehrlichste« Art der Hinrichtung*

Der Tod durch den Strang gehörte im Gegensatz zur Hinrichtung durch das Schwert zu einer zutiefst »unehrlichen« Art der Exekution. Alle, die mit einer solchen Todesstrafe auch nur im Umfeld betroffen waren, wurden von solcher »Unehrlichkeit« gewissermaßen infiziert. Sie und ihre Familienmitglieder gingen vieler bürgerlicher Rechte verlustig, und man vermied näheren Kontakt mit ihnen, ähnlich wie dies noch heute in Indien mit der Kaste der Unreinen, den Parias, geschieht. Doch

bestanden selbst unter dem Personenkreis der Unterprivilegierten noch Graduierungen. Auf der tiefsten Stufe standen wohl die Scharfrichter und die Abdecker (Wasenmeister), die sich vorwiegend mit toten Menschen oder Tieren zu beschäftigen hatten.

Auch der Galgen stellte schon an sich ein höchst negativ tabuisiertes Objekt für die »ehrlichen« Menschen dar. Die »ehrlichen« Handwerker, auch die Tagelöhner und Bauern sträubten sich mit allen Kräften, zu irgendwelchen Arbeiten an diesem verwerflichen, die Unehrlichkeit herbeiführenden Halsgericht, herangezogen zu werden. Doch war es natürlich unumgänglich notwendig und nicht zu vermeiden, daß zu Reparaturen, besonders aber bei Neuaufstellungen, Handwerker verpflichtet werden mußten.

#### *Unehrlichkeit durch Tätigkeit am Galgen*

Zunächst waren es die Zimmerleute, welchen die Aufgabe zufiel, die Stämme im Wald auszusuchen, zu fällen und für den Transport zum Bestimmungsort Sorge zu tragen. Sie hatten auch die vom Schlosser gefertigten Winkeleisen zur Verbindung beider Stämme mit dem darauffliegenden Querbalken anzubringen.

Zur Aushebung der zwei Gruben, in welche die aufrechten Trägerbalken eingesetzt wurden, holte man sich in der Regel die an sich schon ehrlosen Abdecker mit ihren Knechten aus der Umgebung. Wie jedoch konnten sich die Zimmerleute, die als biedere und unbescholtene Handwerker, wie alle anderen Berufszweige, um ihren guten Ruf besorgt waren, bei solcher diskriminierenden Tätigkeit ihre »Ehrlichkeit« bewahren? Dazu hatte man sich ein probates Mittel zurechtgelegt, damit kein beschäftigter Zimmermeister und sein Geselle mit dem Makel befleckt würde: Es wurden sämtliche Zimmermeister aus dem ganzen Gebiet herangezogen, wo ein neuer Galgen erstellt oder repariert wurde. Damit waren alle mit dieser demütigenden Tätigkeit befaßt, gleichzeitig aber amtlicherseits als Einzelperson von jeder »Schuld« absolviert.

Als im Jahre 1676 zu Göppertshausen der Galgen ausgedient hatte, und ein neuer erstellt werden mußte, wurde »nach altem Herkommen das neue Hochgericht von allen in dem Gebiet wohnenden Zimmerleuten ausgehackt und gefertigt«. Jeder der 37 (!) ansässigen Zimmerleute wurde wie herkömmlich, für sein Bemühen und seine Arbeitsversäumnis mit einer relativ geringen, wohl mehr symbolischen Entlohnung von einem Schilling abgefertigt. Durch die Vielzahl der Beschäftigten ergab sich jedoch daraus ein Sümmechen, das in steigendem Maße Anstoß beim kurfürstlichen Hofsteueramt München erregte. Da sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die Vorstellungen über die Unehrlichkeit erheblich lokkerten, wurde auch der alte Brauch, des pauschalen Einsatzes der Zimmerleute beim Galgenbau, bald zu den Akten gelegt.

#### *Besondere Belastung der Leinweber*

Einem anderen Handwerk, nämlich den Leinwebern, die nach gängigen Vorstellungen keine Beziehung mit der Hinrichtung eines Verbrechers durch den Strang verband und in Bayern, wie alle anderen zünftischen Handwerke, als »ehrlich« galten, hatte man trotzdem im Gericht

Kranzberg (offensichtlich auch noch in anderen Gerichten) eine zutiefst unehrliche Dienstbarkeit in einer solchen Justifizierung aufgebürdet. Sie waren verpflichtet, »nach altem Herkommen im Kranzberger Gericht und in dessen incorporierten Hofmarken das neue Hochgericht, wenn es durch die Zimmerleute zubereitet war, zusammen mit diesen aufzuheben [aufzurichten] und jedesmal, wenn sich eine Malefiz-Exekution ergab, die Leiter an das Hochgericht anzulehnen.«<sup>8</sup> Über eine derart schwerwiegende Belastung waren die Weber selbstredend todunglücklich und versuchten sie mit aller Macht loszuwerden, »diesfalls wir, dieser hochbeschwerlichen Bürden halber, in und außer Landes, viel Schmähereden hören müssen und von anderer Meistern nirgends mehr für redlich gehalten, sondern überall verachtet werden und unsere Gesellen, so bei uns gearbeitet, wie auch unsere Lehrjungen, wo sie hinkommen, auch für redlich nirgends wollen angesehen werden. Also daß wir dessen mit allein an unserer täglichen Nahrung, sondern auch, daß man sich mit Aufdingen [in die Lehre gehen] der Lehrjungen bei uns scheut und schier kein Gesell mehr bei uns arbeiten will.«<sup>9</sup>

#### *Die Weber sollen Münchener Zunft einverleibt werden*

Nun war es ihnen klar, daß sie allein und ohne tatkräftige Hilfe diese betrübliche Seite ihres Handwerks nicht abwenden konnten. Auch die Müller waren – wie an anderer Stelle erwähnt – einst mit derselben abscheulichen Aufgabe belastet gewesen. Wie sie dieser wieder ledig wurden, ist allerdings nicht verzeichnet. Die Weber verfolgten jedenfalls eine Taktik, die recht erfolversprechend schien, nämlich sich bei der Münchener Weberzunft einzukaufen, nachdem laut der erschienenen »General-Handwerks-Ordnung das Leinweber-Handwerk in den Kurfürstentümern Bayerns, des oberen und unteren Landes, alles hinfüran einhellig in einen Corpus gebracht werden solle.«<sup>10</sup>

In ihrem am 6. März 1632 an den Kurfürsten Maximilian gerichteten Bittschreiben beklagt sich das gesamte Handwerk der Leinweber im Gericht Kranzberg: »Wir Unterschriebene sind entschlossen, uns in die Handwerkszunft der Weber zu München einverleiben zu lassen. Man will uns aber, unerachtet wir uns anerbotten, alle Schuldigkeit gleich wie andere das Handwerk redlich gelernt und die Wanderschaft geleistet, als Meister nicht ins Handwerk einnehmen. Sie wollen uns arme Leute, wiewohl es bei anderen Meistern von etlichen Städten und Märkten bereits geschehen, nicht die hohe kurfürstliche Gnade erzeigen und uns von höchst beschwerlicher Leiter-Anlehnung gegen eine genannte leidenliche Summe Geldes liberiern [befreien].« Dazu hätten sie einstimmig beschlossen, »40 fl herzugeben, selbige an einen sicheren Ort im Gericht anzulegen, damit der Abdecker von Kranzberg, der sich bereit erklärt hat, im gegebenen Fall die Leiter anzulehnen, das gebührende Interesse [Zins von den 40 fl] habhaft werden kann.«<sup>11</sup>

Am 12. September 1668 erstattete der Pflugsverwalter Sebastian Strobl vom Gericht Kranzberg (1667–1683) an die Hofkammer in München Bericht, daß sich in der Fronfeste wegen verschiedener Roßdiebstähle Veit Krempel von Beierbach in Haft befinde, und der Prozeß gegen ihn bereits so weit fortgeschritten sei, daß in Bälde

mit dem Tod durch den Strang für den Dieb am Galgen zu Schmidhausen zu rechnen sei. »Da jedoch das dort stehende Hochgericht wegen seiner Fäule und weil die Bänder welche den Zwerchtram [Querbalken] halten, von den Vögeln ganz ausgefressen, die zwei Tragsäulen nicht mehr halten würden, muß ein neues Hochgericht aufgestellt werden.«<sup>12</sup>

#### *Zimmerleute sträuben sich gegen unehrliche Arbeit*

Der Kranzberger Pflugsverwalter, dem die Verantwortung für die Wiederherstellung des Galgens oblag, bewies ein einigermaßen schlichtes Gemüt, als er die Meinung vertrat, »den Zimmerleuten, welche vielleicht von der Befreiung der Weber kein Wissen haben, da inzwischen keine Neuaufstellung eines Galgens vorgenommen wurde, die schriftliche Weisung zu erteilen, daß sie sowohl jetzt als künftig bei einer Reparatur oder Neuerrichtung eines Galgens, dessen Aufstellung, wegen schlechter Mühewaltung durch die Weber, gegen eine entsprechende Vergütung übernehmen sollten.«<sup>13</sup>

Wie nicht anders zu erwarten, stieß dies auf den heftigsten Widerstand des ganzen Zimmerhandwerks. Durch ihren Handwerkskommissar (der ihre Interessen zu vertreten hatte) ließen sie vorbringen, »daß sie nicht mehr als früher, nämlich die Aushackung und Zusammenschließung der Balken, verrichten würden. Mehr könne dem Handwerk nicht aufgeseilt [auferlegt] werden, sondern man solle solches durch die Wasenmeister [Abdecker] verrichten lassen, wenn die Weber davon liberiert sein wollen.«<sup>14</sup>

Der Kranzberger Pfleger Sebastian Strobl betonte, der ansässige Wasenmeister habe ihm auf Anfragen erklärt, daß Schmidhausen drei Stunden Weges von hier entlegen sei, und er für diese Tätigkeit 14–15 Leute benötigen würde. Auch er wolle diese Arbeit nicht übernehmen, da er damit sein Haus, auch seine Nachkömmlinge mit einer beschwerlichen Bürde belaste, wie auch die Beschäftigung so vieler Leute erhebliche Kosten verursache, »denn kein Bauersmann lasse sich zu solcher Arbeit gebrauchen«. Er fürchte auch, daß sich andere Wasenmeister, die er heranziehen müßte, ebenfalls weigern würden, diese Arbeit zu übernehmen.

#### *Weber bieten finanzielle Entschädigung*

Die Weber hatten ursprünglich 40 fl angeboten, damit von den Zinsen des Kapitals der Scharfrichter oder Wasenmeister, oder wer auch immer, für diese unerwünschte Arbeit bezahlt werden könnte. Die Münchener Hofkammer reagierte recht prompt und verfügte, daß das Hochgericht in Schmidhausen durch die Abdecker gegen einen gebührenden Lohn aufzusetzen [in den Boden einzusetzen] und es auch künftig mit der Anlehnung einer Leiter so gehalten werden solle.

Offensichtlich aber schien den Münchener Webern dieser Preis für die Lossprechung zu gering. Im Februar 1679 tauchte eine Abordnung derselben von München in Kranzberg auf und erklärte dem dortigen Pfleger, »daß zur Einverleibung der Kranzberger Leinweber in die Hauptlade München und damit die Kranzberger Meister von der Bürde beim Hochgericht fürderhin gänzlich befreit werden möchten«, den hier ansässigen Leinwebern bedeutet werden sollte, daß sie zu den vorgeschlage-

nen 40 fl noch 60 fl, also in allem 100 fl, zu einem Kapital anschlagen, an einem sicheren Ort anlegen und eine genügende Sicherheit dafür zu stellen hätten. Erst dann könnte, »gleich wie es mit den Starnberger Meistern geschehen, eine völlige Hochgerichts Befreiung erfolgen.«<sup>15</sup>

### *Kranzberger Weber obsiegen*

Nach den langwährenden Auseinandersetzungen kam es am 12. März 1688 endlich zu einem Konsens zwischen den streitenden Parteien. Bei einem Zusammentreffen der Handwerkskommissare und dem Führer des Handwerks wurde ein Rezeß ausgefertigt mit dem Inhalt, »die Weber aus dem Gericht Kranzberg in ihr Handwerk [in München] aufzunehmen und in solches einzuverleiben, aus Ursachen, daß die Weber im Gericht noch durchwegs nicht von allen Bürden befreit waren.«<sup>16</sup>

Damit hatten die Kranzberger Weber das gesteckte Ziel erreicht. Die Streitkosten allerdings waren bis dahin für

das recht wenig begüterte Handwerk nach eigenen Angaben auf rund 800 fl angewachsen. Doch das war ihnen offensichtlich die Wiederherstellung ihres guten Rufes wert. Den krönenden Schlußpunkt »das Handwerk in Perfektion zu bringen«, setzte schließlich die Ausfertigung des »Befreiungsbriefes« durch Kurfürst Max Emanuel.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Pankraz Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg (Historischer Atlas). München 1958, S. 19 ff.

<sup>2</sup> BayHStA München GL 7, 1888.

<sup>3</sup> Karl Mayer: Schinder und Scharfrichter im Hochstift Freising. Freising 1991.

<sup>4</sup> Unter der Bezeichnung »Hochgericht« war zunächst die »hohe Gerichtsbarkeit« zu verstehen: das Recht eines Gerichts, schwere Verbrechen durch die Todesstrafe ahnden zu dürfen. Weiterhin bedeutete »Hochgericht« auch die Hinrichtungsstätte, im besondern auch das »Halsgericht«, den Galgen.

<sup>5-16</sup> Wie Anm. 2.

Anschrift des Verfassers:

Karl Mayer, An der Moosach 17, 85356 Freising

## *Ein Kreuzamulett auf dem Dachboden des Jexhofes*

Von Stefan Siemons

Naturwissenschaftler sind nicht abergläubisch, so ist es weithin bekannt. Sie glauben nur, was sie sehen, bei ihnen im Haus spukt es nicht und alle Naturkatastrophen sind wissenschaftlich zu erklären. Deswegen kann der aufgeklärte Mensch unserer Zeit mit ihnen umgehen. Trotzdem schreibt Manfred Brauneck in einem Artikel<sup>1</sup> über den Nobelpreisträger für Physik von 1922, Niels Bohr, daß er ein Hufeisen, das er bei einem Spaziergang fand, sich über die Eingangstüre genagelt hat. Auf die Frage, ob er an die Kraft des Hufeisens glaube, antwortete Bohr, er habe gehört, wenn man nicht daran glaube, so brächte es einem Glück.

So urteilt ein Mensch, der sich sein Leben lang mit den Phänomenen der Natur befaßt hat. Welche Vorstellung mag nun ein Bauer, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebte, von solchen Dingen gehabt haben, und wie konnte er sich eventuell schützen?

Diese Fragen kamen auf, als ich im Rahmen eines studentischen Praktikums im Bauernhofmuseum Jexhof auf einen für mich eigenartigen Zettel, auf dem ein Kreuz mit Buchstaben war, aufmerksam gemacht wurde. Dieser Zettel war an einem Dachbalken im Wohnhaus des Museums angebracht.

Das Wohnhaus wurde wohl in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet. Aus dieser Zeit stammt vermutlich auch der Dachstuhl. Das Haus hat eine ganze Reihe von Umbaumaßnahmen erlebt, das heutige Aussehen des Hauses mit Balkon an der Giebelseite und Dachüberstand stammt wohl aus der Zeit der letzten Jahrhundertwende.<sup>2</sup>

Die ca. 10 cm hohe und 6 cm breite Tintezeichnung (Abb.) stellt ein Kreuz dar, auf welches eine Segensformel angebracht ist. Auf dem senkrechten Balken steht die Buchstabenkombination: X Z X D I A X B I B X Z X. Auf dem waagerechten Balken steht die Kombination: G F X I B F R S.

Obwohl dieses Papier stark beschädigt ist, kann man die Buchstabenfolge noch gut nachvollziehen. Es sind einige Teile des Zettels herausgerissen, so daß einige Buchstaben fehlen. Das Papier wurde auf den Balken geklebt, und später, vielleicht bei Dacharbeiten, abzureißen versucht. Da dieser Zettel nicht direkt dem Licht ausgesetzt war, hat die Tinte nicht sonderlich stark gelitten. Die Schrift ist nicht eindeutig zeitlich einzuordnen, könnte jedoch durchaus aus der Zeit des ausgehenden 17. bzw. beginnenden 18. Jahrhunderts stammen.<sup>3</sup>

Nach einigen Recherchen erwies sich der Spruch eindeutig als Zachariassegen, wobei die fehlenden Buchstaben durch Literaturvergleich mit »Z«, »X«, »S«, »A« und auf dem Querbalken der erste Buchstabe »H«, identifiziert werden konnten. Im Folgenden sei nun der gesamte, mit den fehlenden Teilen ergänzte Segensspruch vorgestellt. Jedes Zeichen steht für einen eigenen Vers, wobei das »X« ein verunstaltetes Kreuz sein soll.<sup>4</sup>

+ Crux Christi salva me!

Z Zelus domus tuae liberet me!

+ Crux vincit, crux regnat, crux imperat, per signum crucis libera me, Domine, ab hac peste!

D Deus, Deus meus, expelle pestem a me et a loco isto et libera me!

I In manus tuas, Domine, commendo spiritum, cor et Corpus meum.

A A Ante coelum et terram Deus erat et Deus potens est liberare me ab ista peste.

+ Crux Christi potens est ad expellendam pestem ab hoc loco et a corpore meo.

B Bonum est praestolari auxilium Dei cum silentio, ut expellat pestem a me.

I Inclinabo cor meum ad faciendas iustificationes tuas, ut non confundar, quoniam invocavi te.